Hausordnung

1 Gemeinschaftliche Flächen

1.1 Gegenstände im Treppenhaus

Das Abstellen jeder Art von Dekorationsgegenständen, Aufbewahrungsschränken, -boxen, -körben, Schirmständern etc. im gemeinschaftlichen Treppenhaus sowie in den gemeinschaftlichen Fluren ist untersagt.

1.2 Fahrräder und Kinderwagen

Das Abstellen von Fahrrädern und Kinderwägen ist im Treppenhaus und den Fluren untersagt.

1.3 Fahrräder

Fahrräder dürfen nicht in die Wohnungen transportiert werden.

1.4 Brennbare Materialien

Brennbare, explosive oder giftige und ätzende Materialien dürfen im gesamten Bereich des Gemeinschaftseigentums nicht gelagert werden.

1.5 Wohnmobile u.a.

Das dauerhafte Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder abgemeldeten Kraftfahrzeugen auf den Außenstellplätzen ist untersagt.

1.6 Versorgungsräume

Der Heizungs- und Zählerraum darf nur mit dem Hausmeister oder einem Mitglied des Verwaltungsbeirats betreten werden. Der Raum ist verschlossen, jeweils ein Schlüssel ist beim Hausmeister und dem Vorsitzenden des Verwaltungsbeirats hinterlegt.

1.7 Fahrradräume

Fahrräder sind in Fahrradräumen oder an den anderen dafür vorgesehenen Einrichtungen abzustellen. Das Abstellen anderer Gegenstände in den Fahrradräumen ist untersagt.

2 Türen

2.1 Brandschutztüren

Brandschutztüren sind stets geschlossen zu halten und dürfen auch kurzfristig nicht durch Gegenstände blockiert werden.

2.2 Hauseingangstür

Die Hauseingangstür ist geschlossen zu halten.

3 Tierhaltung

3.1 Hundehaltung

Hunde sind im gesamten Bereich des Gemeinschaftseigentums angeleint zu führen. Das Hal-

ten von Kampfhunden ist grundsätzlich untersagt.

3.2 Haustierhaltung

Haustiere dürfen sich im gesamten Bereich des Gemeinschaftseigentums nur unter Beaufsichtigung aufhalten. Der Transport von Hunden und Katzen ist im gemeinschaftlichen Aufzug lediglich dann erlaubt, wenn die Tiere infolge ihrer Erkrankung nicht über das gemeinschaftliche Treppenhaus transportiert werden können.

4 Grillen

Das Grillen unter Verwendung von Holzkohlegrills sowie Smokern ist untersagt. Für das Grillen gelten die allgemeinen Begrenzungen und Ankündigungspflichten.

6 Spielen

Spielen und Fahrradfahren ist im Bereich der Zufahrtsflächen zu den Stellplätzen und Garagen wegen der hiermit verbundenen Gefahren untersagt.

7 Musizieren und allgemeine Ruhezeiten

Das Musizieren und jegliche Art von Lärmverursachung über Zimmerlautstärke ist im Zeitraum zwischen 20.00 und 8.00 Uhr sowie zwischen 12.00 und 15.00 Uhr untersagt. Die Ausführung von lärmverursachenden Tätigkeiten (insbesondere Handwerksarbeiten) an Sonn- und Feiertagen ist untersagt.

8 Rauchen

Das Rauchen ist im Treppenhaus, den Fluren, im gesamten Keller- und Dachbodenbereich sowie in sämtlichen anderen gemeinschaftlichen Räumen untersagt.

9 Einsatz technischer Geräte

Videoüberwachung im Bereich des Gemeinschaftseigentums ist ohne entsprechende Genehmigungsbeschlussfassung grundsätzlich untersagt.

Der Einsatz von Drohnen ist im gesamten Bereich des Gemeinschaftseigentums untersagt.

Die Eigentümer im Mai 2021